

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1901

6 (30.1.1901)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 30. Januar 1901.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 10014. A. Vollzug der Unfallversicherungsgesetze.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 10014. A.

Den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze betreffend.

In Folge des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (Reichsgesetzbl. Nr. 29 von 1900), bedürfen die zur Erläuterung und zum Vollzug dieser Gesetze erlassenen diesseitigen Verordnungen (vergl. B. Bl. Nr. 34, 54, 56, 61, 63 und 66 von 1885, Nr. 18 von 1886 und Nr. 15 von 1894) gleichfalls einer Aenderung. Diese Verordnungen werden deshalb in folgender, entsprechend geänderter Fassung zusammengestellt und zur Maßnahme bekannt gegeben:

1. Auf die gesammten Betriebe der Groß. Staatseisenbahn- und Dampfschiffahrtverwaltung findet das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz (abgekürzt: G. U. V. G.) Anwendung, das mit seinen hauptsächlichsten Bestimmungen am 1. Oktober 1900 in Kraft getreten ist.

2. Die Unfallversicherung erstreckt sich nicht auf die im innern Büreaudienst beschäftigten Personen, z. B. das Personal bei der Generaldirektion, Gehilfen, welche nur Kanzlei- oder Schalterdienst haben, u. s. w.

3. Von der Unfallversicherung sind ferner ausgeschlossen alle Beamten im Sinne des bad. Beamtengesetzes, etatmäßige oder nichtetatmäßige, sowie diejenigen vertragsmäßig angestellten Personen (nicht Arbeiter), deren Jahresvergütung 3000 M. übersteigt.

4. Alle anderen beim Betrieb oder bei Bauten im Dienst der diesseitigen Verwaltung beschäftigten Personen sind der Unfallversicherung unterworfen und zwar sowohl das männliche wie das weibliche Personal ohne Unterschied des Lebensalters.

5. Der Begriff Betrieb ist im weitesten Sinne zu verstehen und umfaßt alle zum Betrieb als solchem gehörenden Einrichtungen innerhalb des Bereiches der Eisenbahnverwaltung einschließlich ihrer Nebenzweige, wie Werkstätten, Magazine, Güterhallen, Bahnmunterhaltung und Eisenbahnenbau, sowie der Dampfschiffahrt.

Ebenso ist der Begriff Unfall im weitesten Sinne aufzufassen; es fallen dahin nicht nur Verletzungen im eigentlichen Sinne (Verwundungen, Verstümmelungen), sondern alle Störungen des körperlichen Wohlbefindens, welche im Gegensatz zur Krankheit durch zeitlich begrenzte Betriebseinwirkungen verursacht sind. Dazu sind auch nicht nothwendig eigentliche Störungen des Betriebs erforderlich; es kann die Verletzung selbst als der Betriebsunfall erscheinen.

Dagegen sind beispielsweise nicht als Betriebsunfälle anzusehen: Krankheiten, die sich durch (nicht auf bestimmte, zeitlich abgegrenzte Ereignisse zurückzuführende) Betriebseinwirkungen allmählich entwickelt haben.

Wenn ein Unfall als Betriebsunfall im Sinne des Gesetzes gelten soll, müssen in der Regel drei Merkmale vorhanden sein: einmal muß der Beschädigte zu den versicherten Personen gehören; dann muß er beim Betrieb beschäftigt sein, und endlich muß der Unfall mit dem Betrieb im Zusammenhang stehen. Das neue Gesetz (§§ 3 u. 5) hat den Wirkungskreis der Versicherung erweitert. Nach § 3 des Gesetzes erstreckt sich die Versicherung auch auf häusliche und andere Dienste, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder deren Beauftragten herangezogen werden und nach § 5 Abs. 3 b können nicht im Betrieb beschäftigte, aber die Betriebsstätte besuchende und auf derselben verkehrende Personen, z. B. Frauen, die den Arbeitern das Mittagessen bringen, Expediture, Fuhrleute, Monteure, Boten, die Gegenstände in fremden Betrieben abliefern, als gegen die Folgen der bei dem Betrieb oder Dienste sich ereignenden Unfälle versichert behandelt werden.

6. Die Unfallversicherung bezieht sich auch auf die Betriebe der diesseitigen Verwaltung im Auslande, soweit sie sich als Bestandtheil eines versicherungspflichtigen inländischen Betriebs darstellen (§ 4 G.U.V.G.; vergl. jedoch auch nachstehende Ziffer 7 letzter Absatz).

7. Die Unfallversicherung der unter Ziffer 4 bezeichneten Personen wird durch die diesseitige Verwaltung getragen und zwar auch für dasjenige Personal, welches von Bahnunterhaltungs-, Magazins- und anderen nicht zu den eigentlichen Unternehmern gehörenden Akkordanten eingestellt wird.

Die Betriebe der Gepäckbestätterei, Güterbestätterei und Güterverlade-Unternehmer sind als selbständige Betriebe versicherungspflichtig; diese Unternehmer haben daher ihr Personal auf dem Wege des Beitritts zu einer Berufsgenossenschaft zu versichern.

Auf die Güterbestätterei in Basel als eine im Auslande betriebene selbständige Unternehmung findet die reichsgesetzliche Unfallversicherung überhaupt keine Anwendung.

8. Die Geschäfte der Ausführungsbehörde (§ 128 G.U.V.G.) sind von der Generaldirektion wahrzunehmen. Dieser liegt insbesondere auch die Feststellung der Entschädigungen ob.

9. Für das Großherzogthum Baden ist ein Landesversicherungsamt mit dem Sitze in Karlsruhe errichtet. Diesem sind die in § 127 des Gesetzes näher bezeichneten Berechtigungen und Verpflichtungen zugewiesen.

10. Der Anspruch auf die gesetzliche Entschädigung ist unabhängig davon, ob dem Verletzten ein Verschulden zur Last fällt oder nicht. Wenn aber der Verletzte den Unfall vorsätzlich

herbeigeführt hat, steht ihm und seinen Hinterbliebenen ein Anspruch nicht zu. Auch kann der Anspruch ganz oder theilweise abgelehnt werden, wenn der Verletzte den Unfall bei Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat (vergl. § 8 Abs. 2 und 3 G.U.B.G.).

11. Während der ersten 13 Wochen ist der Beschädigte auf die statutmäßigen Leistungen der Krankenkasse, der er angehört, angewiesen. Diese hat aber vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls an das Krankengeld auf zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitsverdienstes zu erhöhen, wenn es nicht schon, wie bei der Eisenbahnbetriebskrankenkasse, statutengemäß in dieser Höhe gewährt wird. Bleibt das statutmäßige Krankengeld unter diesen zwei Dritteln, so wird der Betrag der Erhöhung der Krankenkasse von diesseitiger Verwaltung ersetzt (vergl. § 12 Abs. 1 G.U.B.G.).

12. Wenn der aus der Krankenversicherung erwachsende Anspruch auf Krankengeld vor dem Ablauf von dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalls weggefallen, aber bei dem Verletzten eine noch über die dreizehnte Woche hinaus andauernde Beschränkung der Erwerbsfähigkeit zurückgeblieben ist, so wird dem Verletzten die Unfallrente schon von dem Tag ab gewährt, an dem der Anspruch auf Krankengeld in Wegfall kommt (vergl. § 13 G.U.B.G.).

13. Jedenfalls vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls an, sowie im Falle der Tödtung vom Todestag an sind sämtliche Leistungen von der diesseitigen Verwaltung zu übernehmen.

Jedoch bleibt, wenn der Verletzte der Eisenbahnbetriebskrankenkasse angehört, dieser Kasse die Fürsorge für ihn (ärztliche Behandlung und Verabfolgung von Heilmitteln u. s. w.) auch über den Beginn der 14. Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 des Gesetzes gegen Erstattung der Kosten durch die diesseitige Verwaltung übertragen.

Gehört der Verletzte neben der Eisenbahnbetriebskrankenkasse noch einer anderen Krankenkasse an, so ist diese davon zu verständigen, daß die Eisenbahnbetriebskrankenkasse die Fürsorge für den Verletzten vom Beginn der 14. Woche an übernehmen wird.

Gehört aber der Verletzte der Eisenbahnbetriebskrankenkasse nicht an, so wird wegen dieser Fürsorge im Einzelfall von der Generaldirektion Bestimmung getroffen werden, worauf die Krankenkasse, welcher der Verletzte etwa angehört, aufmerksam zu machen ist.

Da der Krankenkasse die Aufrechnung der ihr von der Eisenbahnbetriebskasse zu ersetzenden Kosten obliegt, ist bei Mitgliedern der Betriebskrankenkasse auf den Krankennmeldungen, die mit Betriebsunfällen in ursächlichem Zusammenhang stehen (vergl. § 50 Ziff. 6 der Vollzugsvorschriften für die Dienstvorsteher und Stationskassen zu dem Statut der Betriebskrankenkasse und den Satzungen der Arbeiterpensionskasse), mit Rothstift oder sonst in auffälliger Weise ausdrücklich der Vermerk „Unfallversicherung“ zu machen.

14. Verletzte Personen, welche auf Veranlassung einer Krankenkasse in eine Heilanstalt untergebracht sind, dürfen während des Heilverfahrens in eine andere Heilanstalt nur mit ihrer

Zustimmung übergeführt werden. Verweigert der Verletzte ungerechtfertigter Weise seine Zustimmung, so ist die Entscheidung der Generaldirektion einzuholen (§ 11 Abs. 3 G.U.V.G.).

15. Im Falle der Tödtung, mag der Tod gleich oder — aber immerhin als Folge der erlittenen Verletzung — erst später erfolgen, hat die Krankenkasse nach Maßgabe ihres Statuts das Sterbegeld zu verabsolgen, jedoch erhält sie solches bis zu dem in § 15 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes bezeichneten Betrag von diesseitiger Verwaltung ersetzt.

Ist das von der Krankenkasse statutmäßig zu zahlende Sterbegeld geringer, als das nach dem Unfallversicherungsgesetz zu gewährende, so wird der Unterschied unmittelbar von hier zur Zahlung angewiesen.

16. Solche Personen, welche nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, werden während der ersten 13 Wochen oder bei einer Erwerbsunfähigkeit von kürzerer Dauer während der ganzen Dauer der Erwerbsunfähigkeit von diesseitiger Verwaltung nach Maßgabe der §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes einschließlich des nach § 12 Abs. 1 des G.U.V.G. sich ergebenden Mehrbetrags entschädigt.

Hierher gehören:

- a) Personen ohne Bezahlung (Anwärter, Volontäre, überzählige Bedienstete),
- b) Personen, die zur Beschäftigung von weniger als einer Woche angenommen sind,
- c) Leute, die im diesseitigen Dienste nur eine Nebenbeschäftigung haben (z. B. Arbeiter, die täglich nur kurze Zeit Ablös- oder Aushilfsdienst zu verrichten haben, Schranwärterinnen u. dergl.),
- d) vertragsmäßig beschäftigte Personen, die wegen der Höhe ihrer Bezüge (Dienstentlohnung von 2000 M bis 3000 M jährlich) nicht mehr der Krankenversicherung, aber noch der Unfallversicherung unterworfen sind.

Inoweit solche Personen während der ersten 13 Wochen nach Eintritt des Unfalls ihre Dienst-Vergütung fortbeziehen, fällt ein Ersatz für Leistungen der Krankenversicherung weg.

17. Wegen Führung der Unfalluntersuchungen wird auf die Dienstanweisung betreffend das Verfahren bei außerordentlichen Vorkommnissen durch die Beamten des äußeren Eisenbahndienstes hingewiesen.

Der § 26 dieser Dienstanweisung erhält in Folge des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, eine andere Fassung.

Deckblätter werden den Dienststellen zugehen.

Die nach Maßgabe der bezeichneten Dienstanweisung durch die Beamten des äußeren Dienstes bei Tödtung oder Verletzung von Personen zu erstattende Anzeige und zu führende Untersuchung hat auch als Anzeige und Untersuchung im Sinne der §§ 63—67 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes zu dienen.

18. Die zur Feststellung der Entschädigung maßgebenden Verhältnisse sind von der die Untersuchung führenden Dienststelle in einen den Untersuchungsakten anzuschließenden Entschädigungsnachweis aufzunehmen, sofern nicht Genesung des Beschädigten während der ersten 13 Wochen mit Sicherheit zu erwarten steht.

Im Falle des Eintritts des Todes vor oder während der Untersuchung sind in diesem Nachweis die Fragen 1—14, 17, 21—24 und 25 b zu beantworten. Der Nachweis ist von der die Untersuchung führenden Dienststelle zu unterzeichnen und von dem Entschädigungsberechtigten anerkennen zu lassen. Wird die Anerkennung versagt, so ist der Entschädigungsberechtigte zu veranlassen, binnen einer Woche protokollarisch oder schriftlich seine Einwendungen vorzubringen; in diesem Falle ist der Nachweis, um die Vorlage der Untersuchungsakten nicht aufzuhalten, nachträglich hierher vorzulegen.

Wenn es sich aber um eine Erwerbsunfähigkeit handelt, so sind in dem mit den Untersuchungsakten vorzulegenden Nachweis nur die Fragen 1 bis mit 17 zu beantworten. Die Nachholung des weiter Erforderlichen wird von hier veranlaßt werden. Auch die Einholung der Unterschrift des Entschädigungsberechtigten soll in diesem Falle ausgesetzt bleiben, bis der Grad der Erwerbsunfähigkeit festgestellt ist.

Die Impresse für den Entschädigungsnachweis ist neu aufgestellt worden und, wie die bisherige, unter b Nr. 35 a in die Impressen-Bedarfsliste eingereiht; eine Anzahl Formulare dieser Drucksache wird den in Betracht kommenden Dienststellen erstmals unverlangt zugehen; künftighin ist diese wie andere Impressen anzuverlangen; die alten Formulare sind an das Material- und Drucksachenbureau einzusenden.

19. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, wie die Zustellung von Vorbescheiden und Bescheiden, sind möglichst rasch und wo es ausführbar ist, durch die Dienststellen selbst gegen hierher vorzulegende Bescheinigung vorzunehmen. Zustellungen an Empfänger, welche nicht an in der Nähe der Bahn gelegenen Orten wohnen, können durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen. Posteinlieferungsscheine begründen nach Ablauf von 2 Jahren seit ihrer Ausstellung die Vermuthung für die in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgte Zustellung (§ 155 G.U.B.G.).

20. Nach § 132 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes sind die Vorschriften der Ausführungsbehörden über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten, sofern sie Strafbestimmungen enthalten sollen (nicht aber Unfallverhütungsvorschriften, welche sich auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs beziehen, § 118 G.U.B.G.) vor dem Erlaß mindestens drei Vertretern der Arbeiter zur Berathung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Die Generaldirektion wird die Vertreter, ebenso den Beamten, unter dessen Leitung die Berathung stattfinden soll, jeweils im einzelnen Fall bestimmen. Die Dienststellen haben daher, wenn sie solche Vorschriften erlassen wollen, jeweils Antrag hierher zu stellen.

Strafen, welche gegen unfallversichertes Personal auf Grund von Vorschriften über das zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten verhängt werden, fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, oder, wenn er keiner Krankenkasse angehört, in die Kasse der Gemeindefrankenversicherung des Beschäftigungsortes (§ 154 G.U.B.G.).

Bei solchen Strafen ist deshalb im Strafregister mit rother Tinte die Krankenkasse zu vermerken, welcher der Bestrafte angehört, oder welcher Krankenkasse der Strafbetrag zuzuweisen ist; auf Grund dieser Vermerke wird die Zuweisung der Straf gelder an die Krankenkasse von hier aus verfügt werden; eine Aenderung in der Behandlung der Straf gelder tritt im Uebrigen nicht ein.

21. Die in § 145 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes zugestandene Gebühren- und Stempelfreiheit bezieht sich auch auf die stadesamtlichen Urkunden, welche zur Feststellung der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen (§ 64 des Gesetzes) erforderlich sind.

22. Wenn ein Bediensteter — sei es, daß er bereits Unfallrente bezieht, oder nicht — an den Folgen eines Betriebsunfalls rückfällig erkrankt, und ebenso bei Wiedergenesung eines solchen Bediensteten ist neben den an die Betriebskrankenkasse einzusendenden Meldungen berichtliche Anzeige an die Generaldirektion zu erstatten.

Bei den Erkrankungsanzeigen ist stets anzugeben, ob nach der Bestätigung des Kassenarztes in der Krankenmeldung die Erkrankung mit der Verletzung (dem Betriebsunfall) in einem ursächlichen Zusammenhang steht; in Zweifelsfällen ist hierüber ein besonderer Ausspruch des Kassenarztes einzuholen und dem Bericht beizuschließen.

23. Neben dem durch die Unfallversicherung begründeten Anspruch können Entschädigungsansprüche gegen den Betriebsunternehmer oder seine Beamten (außer im Fall gerichtlicher Verurtheilung wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalls) nicht geltend gemacht werden.

Die Stationsämter I, II und III und die Güterverwaltungen und selbständigen Güterexpeditionen erhalten je ein Exemplar des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes.

Karlsruhe, den 22. Januar 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.